



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 30. November 2019

Nr. 48

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B14 Schul- und Kirchenangelegenheiten: Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest, der Evangelischen Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest, der Evangelischen St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest und der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest S. 521

Bekanntmachungen

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Norman Reeck) S. 522 - Regionalplan Arnsberg Öffentliche Bekanntmachung; hier: 2. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis

Soest und Hochsauerlandkreis S. 522 - Regionalplan Arnsberg - Öffentliche Bekanntmachung; hier: 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis S. 522

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020 S. 525 - Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 528 - Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 529 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 529 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 529 - Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 530 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 530 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 530 - Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 530

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

894. Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest, der Evangelischen Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest, der Evangelischen St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest und der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest

1. Ausfertigung

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest, die Evangelische Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest, die

Evangelische St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest und die Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest - alle Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg - werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Soest“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Soest ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest gemeinsam mit der Evangelischen St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest wird zur 1. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Soest. Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest wird zur 2. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Soest. Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest wird zur 3. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Soest. Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest wird zur 4. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Soest.

§ 4

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Soest ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Soest, der Evangelischen Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest, der Evangelischen St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest und der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, den 12. 11. 2019

010.11-5531

Evangelische Kirche von Westfalen

L.S. Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

gez. Martin Bock

(215) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 521

BEKANNTMACHUNGEN

895. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Norman Reeck)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22. 11. 2019
64.26.57-08.222-2019-7

Mit Wirkung zum 1. 1. 2020 wird Herr Schornsteinfegermeister Norman Reeck für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 05 bestellt. Der Kehrbezirk Herne 05 umfasst Herne-Stadtmitte

Im Auftrag:

gez. Hegener

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 522

896. Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; hier: 2. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Hier: Unterrichtung gem. § 9
Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 11. 2019
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
32.01.02.01-SO-HSK-2.Ä

Die Top Ferienpark GmbH hat einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zwecks Errichtung eines Ferienparks im Ortsteil Andreasberg (Bereich Stüppel) in der Gemeinde Bestwig gestellt.

Das Plangebiet an dem o.g. Standort umfasst ca. 40 ha. Hierbei sollen ca. 19 ha baulich genutzt werden.

Die angestrebte Änderung des Regionalplanes erstreckt sich nur auf den Bereich der baulichen Anlagen, sodass eine Größenordnung von ca. 19 ha anzusetzen ist (s. Abbildung). Im rechtswirksamen Regionalplan ist dieser Bereich derzeit als Waldbereich festgelegt, überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).

Für die Errichtung des Ferienparks soll daher die o.g. zeichnerische Festlegung des Regionalplanes im Bereich Andreasberg-Stüppel in

– zweckgebundener Allgemeiner Siedlungsbereich für großflächige und intensiv genutzte Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASB-E)

geändert werden.

Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung ist auch die Ergänzung des textlichen Ziels 16 Abs. 1 des o.g. Regionalplanes verbunden.

Siehe Karte auf Seite 523.

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bezreg-arnsberg.nrw.de entnommen werden.

Im formalen Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG). Nach einem entsprechenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates sowie der rechtzeitigen Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 3 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen.

Im Auftrag:

gez. Christin Herzer

(520) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 522

897. Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; hier: 11. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Hier: Unterrichtung gem. § 9
Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

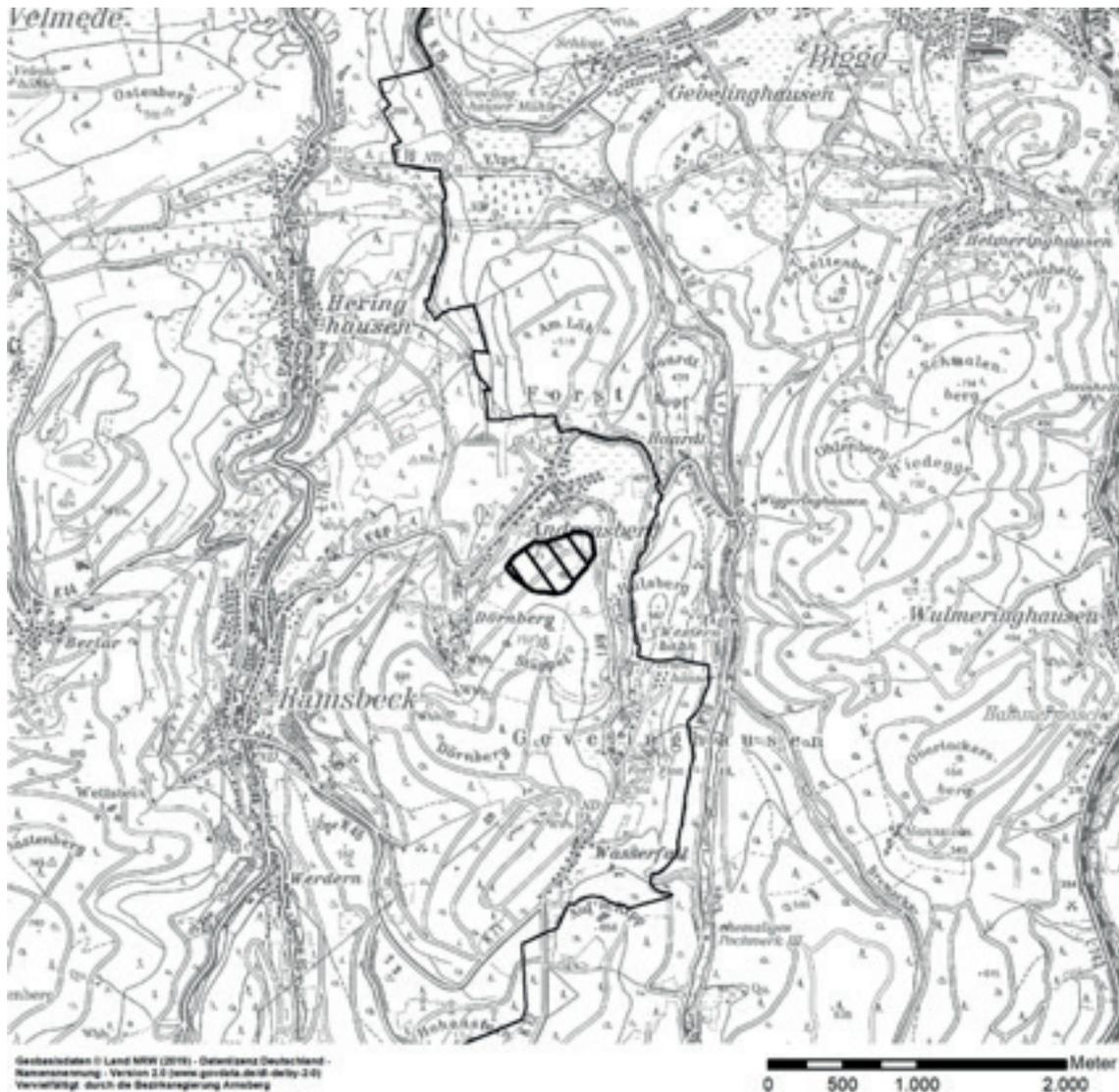
Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 11. 2019
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
32.01.02.01.-SO-HSK-11.Ä

Die Stadt Geseke hat mit Datum vom 28. Oktober 2018 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Geseke gestellt.

In der Stadt Geseke stehen aktuell sowohl Wohnbauflächen als auch Gewerbeflächen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Durch eine vorausschauende Bauleitplanung soll für den absehbaren Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenbedarf ein ausreichendes Angebot im Flächennutzungsplan gesichert werden. Da der rechtskräftige Regionalplan ebenfalls keine ausreichenden verfügbaren Reserven mehr innerhalb der für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) enthält, ist eine Neufestlegung regionalplanerischer Siedlungsbereiche erforderlich.

Gegenstand der geplanten Änderung (siehe Anlage 1) ist:

1. die Erweiterung des ASB der Kernstadt im Südosten um ca. 15 ha (Änderungsbereich 1); der rechtskräftige Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Gleichzeitig soll dieser ASB im Nordwesten um ca. 6 ha (Änderungsbereich 3) und im Osten um ca. 2 ha (Änderungsbereich 4) zurückgenommen und als AFAB festgelegt werden.



2. die Rücknahme des ASB Störmede im Osten des Stadtteils Störmede um ca. 2 ha (Änderungsbereich 2) und Festlegung als AFAB.
3. die Erweiterung des GIB im Osten der Kernstadt um ca. 8 ha (Änderungsbereich 5); der rechtskräftige Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Gleichzeitig soll dieser GIB um ca. 5 ha (Änderungsbereich 6) zurückgenommen und als AFAB festgelegt werden.

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bezreg-arnsberg.nrw.de entnommen werden.

Im formalen Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG). Nach einem entsprechenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates sowie der rechtzeitigen Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. §

13 Abs. 1 Satz 3 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen.

Im Auftrag:
gez. Christin Herzer

Anlage 1 auf Seite 524.

(765)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 522

REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS -Auszug-

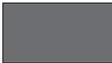
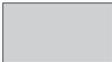
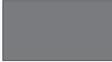
Geplante 11. Änderung in der Stadt Geseke

Infokarte über die Abgrenzung der Änderungsbereiche



Maßstab 1:50.000

Vorgesehen ist

-  die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB)
-  die Rücknahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)
-  die Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  die Rücknahme eines Bereiches für gewerbliche und Industrielle Nutzungen (GIB) in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB)

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Geobasisdaten © 1. Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.geobasis.de/dl/de/by/2.0)
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnberg

**898. Bekanntmachung der Aufforderung zur
Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die
Wahl der Verbandsversammlung des Regionalver-
bandes Ruhr am 13. September 2020**

Regionalverband Ruhr Essen, 15. 11. 2019
Der Landrat

A. Ort und Frist für die Einreichung (§§ 46 f, 46 g
i.V.m. § 15 KWahIG)

Gemäß § 75 i der Kommunalwahlordnung (KWahIO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), in Kraft getreten am 19. Oktober 2019, fordere ich hiermit zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) auf.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat festgelegt, dass der Termin für die Kommunalwahlen 2020 in Nordrhein-Westfalen der 13. September 2020 sein wird. An diesem Tag findet im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch die Wahl der Verbandsversammlung statt.

Die Listenwahlvorschläge für die erstmalige Direktwahl der Verbandsversammlung sind bis **spätestens zum 59. Tag vor der Wahl (16. Juli 2020) 18:00 Uhr**, bei folgender Stelle einzureichen:

Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr
Referat 2 Verbandsghremien
Herr Jochem von der Heide
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

Unter „Einreichung“ ist die Übergabe des Listenwahlvorschlags an die Wahlleiterin oder an den mit den laufenden Wahlgeschäften betrauten Beauftragten in der Dienststelle der Wahlleiterin zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Wahlleiterin maßgebend, nicht der Zeitpunkt der Absendung. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereichter Listenwahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr zurückgewiesen werden.

Die zur Einreichung der Listenwahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Regionalverband Ruhr, Referat 2 Verbandsghremien, erhältlich und können auch im Internet abgerufen werden: <https://www.rvr.ruhr/index.php?id=816>

Es handelt sich bei diesen Formblättern um Anlagen der KWahIO. Bei den im nachfolgenden Text benannten Formblättern wurde die dort vorgenommene Nummerierung beibehalten.

Parteien und Wählergruppen erhalten die Formblätter beim RVR, Referat 2 Verbandsghremien, auf Anforderung auch als Word-Dokumente.

Es wird dringend empfohlen, die Listenwahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Listenwahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können

B. Wahlvorschlagsrecht (§ 10 RVRG i. V. m. § 46 h Abs. 4 KWahIG)

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV.NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, erfolgt die Wahl der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Einzelbewerber können bei der Wahl der Verbandsversammlung nicht kandidieren.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der Vorschrift des § 46 j Abs. 2 KWahIG bei der Sitzverteilung eine 2,5 Prozent-Sperrklausel gilt. Zu dieser Regelung wird in der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 1. September 2019, ausgeführt, dass nach den Urteilen des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 21. November 2017 die in Art. 78 Abs. 2 S. 3 der Landesverfassung enthaltene 2,5 Prozent-Sperrklausel für die Wahlen der Bezirksvertretung und der Verbandsversammlung weiterhin Bestand hat. Demnach bleiben Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmzahl erhalten haben, bei der Sitzverteilung für die Verbandsversammlung unberücksichtigt.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten (sog. neue Partei oder Wählergruppe), so kann sie einen Listenwahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringt:

- Wahl des für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen - der Nachweis ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesenden Personen zu erbringen;
- schriftliche Satzung und ein Programm.

Die Nachweispflicht gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1116), bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

C. Aufstellung der Bewerber¹ (§§ 46 f, 46 h Abs. 4 u. 6 i. V. m. §§ 7, 8, 12, 17 KWahIG)

Als Bewerber kann in einem Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Wahlgebiet

¹ Der Regionalverband Ruhr befürwortet eine geschlechtergerechte Rechts- und Amtssprache und richtet sich mit diesen Informationen an alle Geschlechter gleichermaßen. Da die zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch verallgemeinernde männliche (Funktions-) Bezeichnungen verwenden, wurden diese im Sinne der Rechtsklarheit übernommen.

hierzu gewählt worden ist. Jeder Bewerber darf nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Nach der Übergangsregelung des Art. 2 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 dürfen die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber **seit dem 1. August 2019** gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 9d KWahlIO) sowie die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt hierzu (Anlage IOd KWahlIO) sind mit dem Listenwahlvorschlag einzureichen.

Wählbar für die Verbandsversammlung sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihre Wohnung bzw. Hauptwohnung im Wahlgebiet haben, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind.

Das Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlIG) vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 1. September 2019, auf das Gebiet der dem Verband gemäß § 1 RVRG angehörenden Mitgliedskörperschaften. Dies sind die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Kreise Recklinghausen, Unna und Wesel.

D. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§§ 46 h Abs. 3, 13 KWahlIG)

Für Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können) im Dienst des Regionalverbandes Ruhr sowie Beamte und Arbeitnehmer im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, die unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände im Verbandsgebiet oder über den Regionalverband selbst befasst sind, ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung ausgeschlossen.

Gewählte aus diesem Personenkreis können ihr Mandat nur ausüben, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen.

Stellt der Wahlleiter nachträglich fest, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung das Mandat ausübt, obwohl es wegen der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung gehindert ist, und weist das Mitglied der Verbandsversammlung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der nachträglichen Feststellung die Beendigung seines Dienstverhältnisses nach, so scheidet es mit Ablauf der Frist aus der Verbandsversammlung aus.

Den Verlust der Mitgliedschaft stellt der Wahlleiter fest. Entsprechendes gilt, wenn eine o. g. dienstliche Tätigkeit während der Wahlperiode aufgenommen wird.

Die vorstehenden Regelungen finden auf abgeordnete Beamte sinngemäß Anwendung, wenn die Abordnung zum Regionalverband Ruhr bzw. Land Nordrhein-Westfalen die Dauer von insgesamt drei Monaten überschreitet.

Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamte und Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Anstalt, an der der Regionalverband maßgeblich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und Prokuristen, nicht zugleich der Verbandsversammlung angehören. Die maßgebliche Beteiligung erfasst die Gewährträgerchaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen der Regionalverband Ruhr aufgrund seiner Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung besitzt).

Übersicht der Beteiligungen (Stand: 13.11.2019):

Siehe Seite 527.

E. Inhalt und Form der Listenwahlvorschläge (§§ 46 f, h Abs. 4, 5, 6 i.V.m. §§ 15, 16 KWahlIG; § 75 j KWahlIO)

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage He KWahlIO eingereicht werden. Er muss enthalten

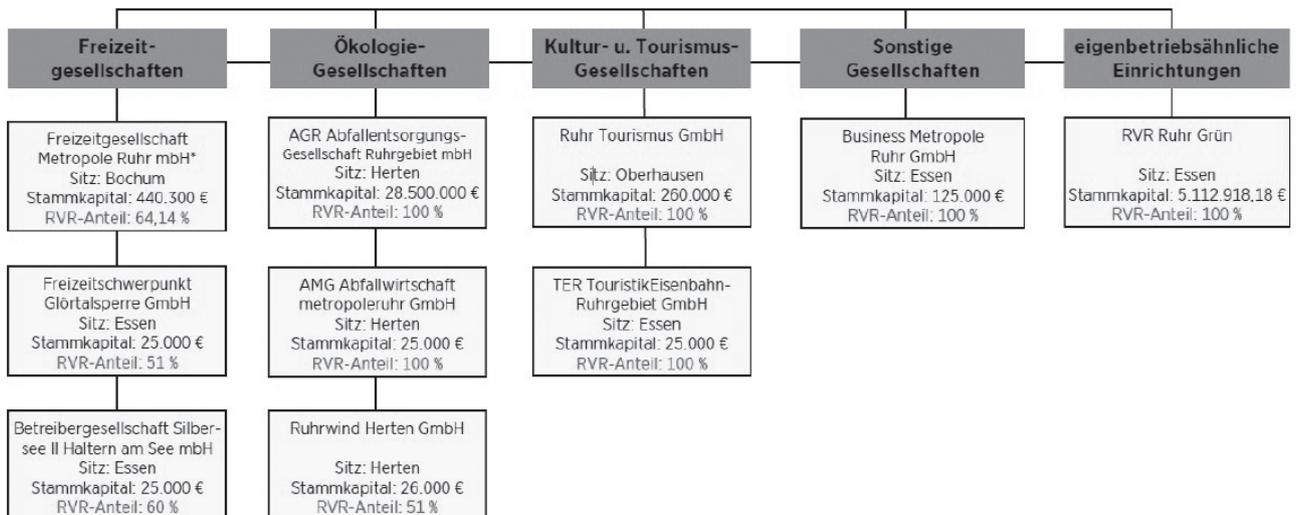
1. den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes nach § 46 h Abs. 3 KWahlIG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Ein Bewerber für die Wahl zur Verbandsversammlung darf nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. In einen Listenwahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich auf dem Listenwahlvorschlag (Anlage He KWahlIO) oder auf einem besonderen Formblatt (Anlage 12d KWahlIO) erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Soll ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerber für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag auch den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers und die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der

I. Verbundene Unternehmen



* mit Betriebsstätten
Freizeitzentrum Kemnade
Revierpark Nienhausen
Revierpark Vonderort
Revierpark Mattlerbusch

der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist, enthalten.

F. Unterzeichnung der Listenwahlvorschläge /Unterstützungsunterschriften

(§ 46 h Abs. 4 S. 1, Abs. 5 KWahlIG; § 75 j Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 3 KWahlIO)

Der Listenwahlvorschlag einer Partei muss vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände nach § 7 Abs. 2 PartG, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein.

Der Listenwahlvorschlag einer Wählergruppe muss von deren Vorstand unterzeichnet sein.

Der Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist (sog. neue Parteien oder Wählergruppen), muss ferner von mindestens 250 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14d KWahlIO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen

1. Bei Anforderung der Formblätter bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Listenwahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sollen auch die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag

der Unterzeichnung vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Wahlrechts auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift (Anlage 14d KWahlIO) oder als gesonderte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlIO beizufügen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Listenwahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Listenwahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Listenwahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Listenwahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch den Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichnung eines Listenwahlvorschlags durch einen Bewerber ist zulässig.
5. Die Prüfung der Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften obliegt im Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr den dortigen Gemeindebehörden.

G. Anlagen zum Listenwahlvorschlag (§ 75 j Abs. 4 u. Abs. 5 KWahlIO) Dem Listenwahlvorschlag (Anlage 11e KWahlIO) sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 12d KWahlIO (die Erklärung kann auch auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11e KWahlIO abgegeben werden);

2. Beratung über die Gewinnverwendung des Jahresabschlusses der Südwestfalen-IT zum 31.12.2018 und über den Ausgleich der Pensionslasten
3. Kennzahlen Januar bis September 2019
4. Wirtschaftsplan 2020
5. Gleichstellungsplan der Südwestfalen-IT und der SIT GmbH für die Jahre 2020 bis 2023
6. Bestellung eines Mitglieds für die Verbandsversammlung des Zweckverbands KDN
7. Bestellung eines Mitglieds für den SIT-Verwaltungsrat
8. Sitzungstermine 2020
9. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:
gez. Bernhard Baumann
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 528

900. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 21. 11. 2019
Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 712 der Frau Annette Liedtke, ausgestellt vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 19. 11. 2019 in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. GÜVENC
(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 529

901. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 20. 11. 2019
Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 378 des Herrn Jürgen Schuster, ausgestellt am 15. 11. 2019 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 15. 11. 2019 in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. GÜVENC
(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 529

902. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE66 4305 0001 0330 0407 26 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE66 4305 0001 0330 0407 26 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 3. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls

die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 139/19
Bochum, 14. 11. 2019
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 529

903. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE04 4305 0001 0306 2033 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0306 2033 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 3. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 138/19
Bochum, 14. 11. 2019
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 529

904. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 1. 8. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0311 5665 17 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0311 5665 17 wird für kraftlos erklärt.

T 106/19
Bochum, 18. 11. 2019
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 529

905. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 1. 8. 2019 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE50 4305 0001 0302 6528 70 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE50 4305 0001 0302 6528 70 wird für kraftlos erklärt.

R 104/19
Bochum, 18. 11. 2019
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 529

906. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 949 416 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 12. 2. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 12. 11. 2019

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 530

907. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 404 013 906, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 15. 11. 2019

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 530

908. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 156 563 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19. 11. 2019

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 530

909. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 183 709 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 2. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 11. 2019

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 530

910. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

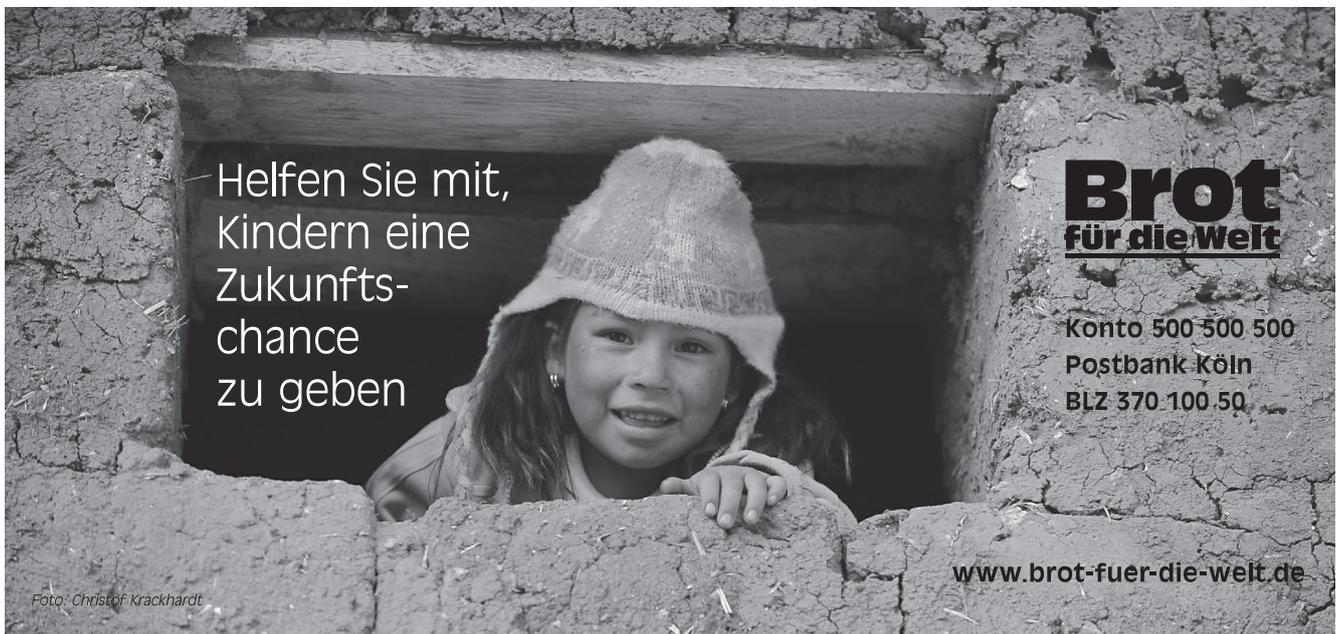
Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 300 860 541, 300 862 299 und 303 651 335 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 19. 11. 2019

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 530



Helfen Sie mit,
Kindern eine
Zukunfts-
chance
zu geben

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Christof Krackhardt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING